

**Besuchs- und Umgangskonzept
für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe
der Stift Tilbeck GmbH und verbundener Unternehmen**

gültig ab September 2020

Geltungsbereiche:

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe:

- Wohngruppen am Standort Tilbeck
- Außenwohngruppen in den Orten Havixbeck, Nottuln, Billerbeck, Senden-Bösensell und Münster

1.0. Einleitung

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung eine Reihe von Durchführungs- und Beschränkungsverbote zur Vermeidung der Weiterverbreitung des SARS-CoV2-Virus in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe erlassen. Diese gingen einher mit umfassenden Kontakt- und Besuchsverboten für Bewohner*innen. Mit Rückgang des Infektionsgeschehen wurden die Kontakteinschränkungen sukzessive gelockert. So sind seit dem 09. Mai 2020 wieder Besuche in den Einrichtungen möglich, wenn bestimmte Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Wir begrüßen diese Schritte und stellen uns der fortlaufenden Aufgabe, den Bewohner*innen unter Berücksichtigung der aktuellen Hygiene- und Schutzempfehlungen des RKI und rechtlicher Erlasse und Verfügungen eine angemessene Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben wie auch zur Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen.

Die Dynamik des Infektionsgeschehen ist derzeit schwer einschätzbar und nicht zu unterschätzen. Wir als Einrichtungsverantwortliche tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Bewohner*innen wie auch der Mitarbeiter*innen. Daher ist ein geplantes und strukturiertes Vorgehen zu Besuchen für uns weiterhin unabdingbar und wir sind dabei auf das verantwortliche Mitwirken der Bewohner*innen, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen wie auch der Gesundheitsämter angewiesen.

2.0. Ziele des Konzeptes

Ziel ist die Sicherung der sozialen Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten unter Berücksichtigung des bestmöglichen Schutzes der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Präventiv geht es darum, das Eintragen einer Infektion durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen bestmöglich zu vermeiden und Infektionsrisiken z.B. durch Besuchsverbote bei Erkrankungssymptomen oder Kontakten zu Infizierten zu minimieren.

Weiterhin geht es darum, Infektionsanzeichen bei Bewohner*innen und Mitarbeitenden frühzeitig zu erkennen und einer Abklärung zuzuführen. Hierzu dient im Besonderen das tägliche Bewohner-Kurzscreening wie auch das Mitarbeiter-Monitoring.

Im Falle eines Infektionsgeschehen geht es insbesondere darum, die Infektionsquelle schnellstmöglich zu finden und die Infektionskette frühzeitig zu unterbrechen. Hierzu sind neben der Isolation (möglicherweise) infizierter Bewohner*innen, zeitnahe anlassbezogene und wiederholte Testungen in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern unabdingbar.

Diese sind auch deshalb so wichtig, um schnell einen Überblick über das Infektionsgeschehen zu erhalten und Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen so kurz wie möglich zu halten, zumal heute bekannt ist, dass eine Infektion nicht unbedingt mit erkennbaren Krankheitssymptomen einhergeht.

3.0. Besuchs- und Umgangskonzept

3.1. Besuchsregelungen für die Wohngruppen

- Besuche in allen Wohneinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich, bedürfen aber weiterhin der **vorherigen Anmeldung**.
- Neben Angehörigen und gesetzlichen Betreuern können auch Freunde zu Besuch kommen, jedoch nicht mehr als zwei Besucher gleichzeitig.
- Enge Bezugspersonen z.B. Freund/Freundin können nach Voranmeldung im Bewohnerzimmer übernachten. Screening und Dokumentation erfolgen wie bei Besuchern. Die Hygieneregeln sind vom Besucher einzuhalten, Kontakte zu anderen Bewohnern sind zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung der Regeln kann die Übernachtung untersagt werden.
- Die Einrichtungen stellen den geforderten **Ablauf** sicher:
 - Erfassung der Besucher und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers (Eine Vorlage der Besucherdokumentation ist auf unserer Homepage verfügbar und kann zum Besuch mitgebracht werden.)
 - Aushang der Hygieneregeln
 - Die Besucher/Dienstleister werden durch Aushang auf den Umgang mit den erhobenen Daten hingewiesen. (Datenschutzerklärung zum Kurzscreening)
- **Vorbereitung** des Besuches
 - Sitzordnung, die den Mindeststandard von 1,50 Meter gewährleistet, anbieten
 - bevorzugt im Außenbereich (Garten, Pavillon)
 - in Besucherräumen und im Bewohnerzimmer bei Besuchen auf eine ausreichende Lüftung achten
 - Vorhaltung von Desinfektionsspendern und Reserve-Masken
- **Ablauf** des Besuches:
 - Einlass durch Klingeln am Eingang. Auf ausreichendem Abstand zwischen den Besuchern vor den Eingängen ist zu achten.
 - Erfassung der Besucher in einer Liste und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers (Aufbewahrung 1 Monat, mindestens 4 Wochen).
 - Temperaturmessung jedes Besuchers vor Ort durch einen Mitarbeiter
 - Hinweis auf die Hygieneregeln (Aushang)
 - Überprüfung des Tragens/Mitführens eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. Ausgabe vor Ort)
- **Verhaltensregeln während des Besuches**
 - Händedesinfektion vor und nach jedem Besuch.
 - Einhaltung eines Mindeststandards von 1,50 Meter, wenn Bewohner oder Besucher keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist nicht einzuhalten, wenn Bewohner und Besucher einen MNS tragen und vor und nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion erfolgt. Unter diesen Bedingungen sind auch körperliche Berührungen zulässig.

- Ein Mund-Nasen-Schutz muss nicht getragen werden, wenn eine sichtdurchlässige Trennwand (mobile Plexiglasscheibe) während des Besuches verwendet wird.
- Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden, Kontakte mit anderen Bewohner*innen sind zu vermeiden und auf den Wegen zum und vom Bewohnerzimmer ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Eine Begleitung der Besuchskontakte im Bewohnerzimmer durch Mitarbeitende ist nicht erforderlich (im Sinne der Vertraulichkeit des Besuches). Die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz) liegen in dieser Besuchsform bei den Bewohnern und Besuchern!
- Alternativ zu Besuchen in Besucherräumen oder dem Bewohnerzimmer kann auch ein Spaziergang in der Umgebung gemacht werden.

3.1. Besuchseinschränkungen:

Sollten im **Einzelfall** Besuchseinschränkungen gelten, z.B. Abläufe aus der aktuellen Situation der Wohngruppe (z.B. Erkrankungen) oder des Bewohners (z.B. Unruhe) angepasst werden müssen, ist dies rechtzeitig mit den Angehörigen zu kommunizieren.

Der dann gültige Ablauf (z.B. Begleitung zum Bewohnerzimmer, Wegeführung, Anlegen von Schutzausrüstung), zeitliche Begrenzungen, Anzahl und Häufigkeit der Besuche sollten rechtzeitig, telefonisch oder per Mail, mit den Angehörigen abgestimmt werden.

Besuchseinschränkungen bestehen, wenn in den Einrichtungen bzw. einem Wohnbereich ein Verdacht auf oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) dürfen in dem jeweiligen Wohnbereich keine Besuche erfolgen.

Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume, -zonen) oder im Außenbereich stattfinden können, ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten **nicht für Reiserückkehrer** aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind. Die RKI-Liste der aktuellen Risikogebiete ist über einen Link in der Corona-Infobox jederzeit abrufbar.

Besuchseinschränkungen werden durch Aushänge und andere Kommunikationswege bekannt gemacht.

3.2. Regelungen zum Verlassen der Einrichtung

Bewohner*innen von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich ohne Einschränkungen verlassen.

Voraussetzung für das Verlassen der Einrichtung ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregelungen, eingehalten werden. Ungeschützte Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden.

Hierzu ist es wichtig, zum Verlassen der Einrichtungen Absprachen mit den Bewohner*innen zu treffen wie: Ab-/Anmeldung, Ausstattung mit MNS, Händehygiene etc. Abläufe in einfacher Sprache stehen zur Erklärung zur Verfügung.

Zur frühzeitigen Erkennung von Krankheitssymptomen erfolgt bei allen Bewohner*innen ein Screening mit Erfassung der Körpertemperatur und ggf. gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Pflege- bzw. Bewohnerdokumentation. Bei Auffälligkeiten wird zeitnah ein Arzt zur Klärung der Ursachen hinzugezogen.

4.0. Regelungen zum Umgang mit längerfristigen Abwesenheiten

Mehrtägige Abwesenheiten z.B. für einen Besuch der Familie oder Freund/Freundin sind nach entsprechender Absprache möglich.

Die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen externer Anbieter z.B. Reiseveranstalter ist möglich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln liegt bei dem Bewohner und dem Veranstalter.

Bei der Rückkehr aus mehrtägigen Abwesenheiten werden von der Einrichtung folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kurzscreening des Bewohners
- Kurzscreening der-/desjenigen, der den/die Bewohner/in in die Einrichtung zurückbringt inklusive Angabe, zu welchen Personen in den letzten Tagen Kontakte bestanden haben.
- Enges Monitoring nach Rückkehr in die Wohneinrichtung, bei Unsicherheit bzgl. der sozialen Kontakte zweimal tägliches Fiebermessen.

Bei Symptommfreiheit kann der Bewohner unmittelbar wieder am Gruppenleben teilnehmen und die Werkstatt/Tagesstruktur besuchen.

Bei erkennbaren Krankheitssymptomen, dem Verdacht auf einen Kontakt zu einer infizierten Person oder der Rückkehr aus einem Risikogebiet ist die Einrichtung unmittelbar zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Symptomen ist die Abklärung mit dem Hausarzt (Testung) notwendig, um eine Infektion und damit eine Übertragung in der Wohngruppe auszuschließen. Das Testergebnis ist der Einrichtung schriftlich vorzulegen.

Bei dem Verdacht auf Kontakt zu einer infizierten Person oder der Rückkehr aus einem Risikogebiet ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

5.0. Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen in der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich die Vorlage eines negativen Testergebnisses erforderlich, andernfalls ist keine Aufnahme möglich. Dies gilt auch für Kurzaufnahmen z.B. zum Probewohnen. Die Testung ist dem Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Bei Bedarf z.B. Auffälligkeiten beim Screening kann eine getrennte Versorgung für 48 Stunden gem. den Empfehlungen des RKI durchgeführt werden, eine Abstimmung mit dem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt ist erforderlich.

6.0. Regelung für Kontakte mit externen Dienstleistern, Seelsorgern, Ehrenamtlichen etc.

Termine mit Ärztinnen/Ärzten, Seelsorger*innen, Therapeut*innen, Friseure, Fußpfleger etc. sind möglich. Es erfolgt die Dokumentation wie bei Besuchern.

Für die Berufsgruppen gelten eigene Hygieneregeln, deren Einhaltung (Desinfektion, MNS, Abstandsregeln etc.) in der Verantwortung des Dienstleisters liegt.

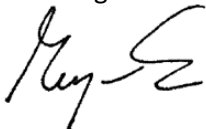
Bei ehrenamtlich Tätigen erfolgen Screening und Dokumentation wie bei Besuchern.

Zu den externen Dienstleistern gehören neben den Mitarbeitenden der Reinigungsfirmen, auch Haustechniker*innen, ggf. Handwerker*innen. Bei Arbeiten in den Wohnbereichen/-gemeinschaften ist auf die Abstandsregelung und Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Der Kontakt zu den Bewohner*innen ist zu vermeiden.

Sollte es in der Einrichtung zu einer SARS-CoV-2-Infektion kommen, sind die Dienstleister zu informieren und Termine, wenn möglich, abzusagen.

Havixbeck-Tilbeck, Münster, Billerbeck, 10.09.2020

Für die genannten Einrichtungen



Ruth Meyerink
Geschäftsführerin Stift Tilbeck GmbH